

geklagten veranlaßt werden, um künftig die Begehung ähnlicher Handlungen zu verhindern?

2.2. Beweismittel

Beweismittel sind die Erkenntnisquellen oder Informationsträger, aus denen die Organe der Strafrechtspflege die erforderlichen tatsächlichen Angaben zur Aufklärung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erhalten. Diese Rolle der Beweismittel ergibt sich daraus, daß die von den Organen der Strafrechtspflege aufzuklärende und zu untersuchende Handlung dann, wenn sich das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht mit ihr zu befassen haben, ihrer unmittelbaren Wahrnehmung entzogen ist, der Vergangenheit angehört. Sie hat jedoch, wie jede menschliche Handlung, Auswirkungen auf die sie umgebende Umwelt gehabt, sei es, daß sie oder einzelne Teile von ihr beobachtet wurden, daß sie Spuren an Gegenständen hinterlassen hat u. ä.

Ausgehend davon stehen die Organe der Strafrechtspflege in jedem Strafverfahren vor der Aufgabe, Personen, Gegenstände oder Aufzeichnungen in Form von Schriftstücken, Tonbandaufnahmen u. a. zu ermitteln bzw. festzustellen, die für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich sind. Diese Personen, Gegenstände und Aufzeichnungen bilden zusammen mit den tatsächlichen Angaben, die sie den Organen der Strafrechtspflege über die strafrechtlich relevante Handlung vermitteln, die Beweismittel.

In der Theorie wird z. T. zwischen den Beweisquellen — den Personen, Gegenständen und Aufzeichnungen — und den Beweistatsachen — den tatsächlichen Angaben, die diese Quellen vermitteln, getrennt. Das hat durchaus seine Berechtigung. Herrmann schreibt sehr richtig, daß die Beweistatsachen und die Beweismittel — letztere im Sinne der Beweisquellen — unterschiedliche strafprozessuale Funktionen erfüllen.⁶ Unter den Beweistatsachen werden die strafrechtlich relevanten Informationen erfaßt, über die die Personen, Gegenstände oder Aufzeichnungen im Sinne des § 24 StPO verfügen. Sie stellen bewußtseinsmäßige oder materielle „Abbilder“ der strafrechtlich relevanten Handlung dar. Die Personen, Gegenstände oder Aufzeichnungen nach § 24 StPO sind „Träger gespeicherter Informationen über ein zurückliegendes juristisch relevantes Ereignis.“⁷ Beide, Beweisquellen und Beweismittel bilden jeweils eine sich wechselseitig bedingende Einheit. Die Beweis tat sache ist und muß stets an eine der in § 24 StPO genannten Beweisquellen gebunden sein, und umgekehrt können sich aus der Eigenart, Beschaffenheit und so weiter der Beweisquelle wichtige Schlüsse über die Zuverlässigkeit der Informationen (Beweistatsachen) ergeben, die sie vermittelt.

Die Strafprozeßordnung der DDR zählt in § 24 StPO die im Strafverfahren gesetzlich zulässigen Beweismittel erschöpfend auf. Es sind

- Zeugenaussagen und Aussagen sachverständiger Zeugen;
- Sachverständigengutachten;
- Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten;

⁶ Herrmann, a. a. O., S. 45

⁷ Koristka. Die Magnettonaufzeichnung — ihre technische Leistungsfähigkeit, kriminalistische Bedeutung und strafprozessuale Stellung; Dissertation, Berlin 1966, S. 141